

Dringlichkeitsanfrage

der Abgeordneten Güngör (Die Linke)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Pflegekosten in Thüringen

Die Eigenbeteiligungen in der stationären Pflege belasten Pflegebedürftige erheblich und können Hilfe-zur-Pflege-Leistungen auslösen. In Thüringen lag die durchschnittliche Eigenbeteiligung zum 1. Juli 2025 laut des eingetragenen Vereins Verband der Ersatzkassen bei 2.909 Euro monatlich. Zugleich berichten die örtlichen Träger der Sozialhilfe von steigenden Nettoaufwendungen. Vor dem Hintergrund des Haushaltsvollzugs für das Jahr 2025, möglicher Ausgabereste beziehungsweise Ermächtigungsreste bei landesseitigen Ausgleichs- und Investitionstiteln sowie der öffentlichen Reformüberlegungen der für Gesundheit zuständigen Ministerin (Äußerung vom 16. August 2025 zur Deckelung eines festen Eigenanteils) ist eine aktuelle, detaillierte Darstellung erforderlich.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 18. August 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. September 2025 beantwortet:

1. Wie hoch sind die Mittel für den Landesausgleich Hilfe zur Pflege nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB XII) in den Haushaltsjahren 2023, 2024 und 2025 bis Stichtag 31. Juli 2025 (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Titel beziehungsweise Titelnummer, teilstationärer Hilfe, vollstationärer Hilfe, Ansätzen, freigegebenen Mitteln, Ist-Auszahlungen, verbliebenen Ausgaberesten, Ermächtigungsresten, Resteüberträgen, verfallenen Mitteln)?

Antwort:

§ 6 ThürAGSGB XII regelt die Weiterleitung der Erstattungszahlung des Bundes zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem § 46a SGB XII (Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis); diese Zuweisung hat keinerlei Bezug zur Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII. Es gibt keine Landeszuweisungen in unmittelbarer Entsprechung zu den Leistungen der Hilfe zur Pflege. Eine Refinanzierung der Ausgaben im eigenen Wirkungskreis erfolgt nach Maßgabe des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG), vergleiche Antwort zu Frage 3.

2. In welcher Höhe waren in den Haushaltsjahren 2023, 2024 und 2025 bis Stichtag 31. Juli 2025 Mittel für die investive Förderung von Pflegeeinrichtungen nach § 4 Abs. 3 ThürAGSGB XII vorhanden (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Maßnahme beziehungsweise Projekt, Verfahrensstand [bewilligt – noch nicht ausbezahlt, entscheidungsreif, in Prüfung], veranschlagten Mitteln, bewilligten Mitteln, ausgezahlten Mitteln, als Ausgabereste stehengebliebenen Mitteln, als Reste übertragenen Mitteln, verfallenen Mitteln)?

Antwort:

Gemäß § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Pflege-Versicherungsgesetzes in der Fassung vom 20. Juli 2005 (GVBl. S. 293) wird für Pflegebedürftige, die bis zum 30. Juni 2005 in einer vom

Land bisher durch Kapitaldienste oder Nutzungsentgelte geförderten Pflegeeinrichtung aufgenommen waren, ein bewohnerbezogener Aufwendungszuschuss gewährt. Darüber hinaus waren in den Haushaltsjahren 2023, 2024 und 2025 keine Mittel für die investive Förderung von Pflegeeinrichtungen nach § 4 Abs. 3 ThürAGSGB XII vorhanden.

Die Landesregierung hat sich im Regierungsvertrag 2024 bis 2029 zur Aufgabe gemacht, „[...] mit der Senkung der Pflegekosten durch die Übernahme der Investitionskosten für Pflegeeinrichtungen [...] eine direkte finanzielle Entlastung für pflegebedürftige Menschen [...]“ zu schaffen. Derzeit werden verschiedene Überlegungen zum weiteren Vorgehen und zur Umsetzung diskutiert. Die Vergabe einer gutachterlichen Prüfung, insbesondere der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen zur Stärkung einer qualitativ hochwertigen und bezahlbaren Pflege in Thüringen wird derzeit im Fachreferat vorbereitet. Das entsprechende Interessenbekundungsverfahren ist auf der Homepage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie* veröffentlicht.

3. Welche Werte weist die Landesregierung für die Haushaltsjahre 2023, 2024 und 2025 bis Stichtag 31. Juli 2025 zur kommunalen Belastung und zum Erstattungsstand Hilfe zur Pflege aus (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten, Nettoaussgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe für Hilfe zur Pflege ambulant, Nettoaussgaben teilstationär, Nettoaussgaben vollstationär, geleistete Landeszuweisungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 ThürAGSGB XII, Bestand angemeldeter, noch nicht erstatteter Forderungen der Kommunen mit Altersstruktur)?

Antwort:

Die Leistungserbringung der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII gehört zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Landkreise und kreisfreien Städte.

Aus Kapitel 17 20 (Kommunaler Finanzausgleich), das heißt nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz, erfolgt kein konkreter Ausgleich des Landes zur Hilfe zur Pflege. Diesbezügliche Zuschussbedarfe der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe werden regelmäßig im Rahmen der Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG bei der Ermittlung des ungedeckten Finanzbedarfs und somit der Bestimmung der Finanzausgleichsmasse I berücksichtigt. Ausgereicht wird die Finanzausgleichsmasse I nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz insbesondere finanzkraftabhängig über Schlüsselzuweisungen. Hinsichtlich der kreislichen Aufgaben setzen sich diese aus sozialen Kreisschlüsselzuweisungen (Anteil 60 Prozent) und allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen (Anteil 40 Prozent) zusammen. Schlüsselzuweisungen werden als zweckfreie allgemeine Zuweisungen den Kommunen zur Ergänzung der eigenen Einnahmen zur Verfügung gestellt. Maßgeblich für die Höhe der sozialen Kreisschlüsselzuweisung sind mehrere Parameter, unter anderem auch der jeweilige Zuschussbedarf für den Unterabschnitt Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII laut Jahresrechnungsstatistik der Kommunen. Die Jahresrechnungsstatistik der Kommunen, die aktuell bis zum Jahr 2023 zur Verfügung steht, umfasst keine detaillierten Daten, die zur Beantwortung der Frage 3 genutzt werden könnten.

Schenk
Ministern

* <https://www.tmasgff.de/ministerium#c4809>